

psychisch Geschädigter, deren Erlebnisverarbeitung schon aus diesem Grund beeinträchtigt ist. In einer ersten Analyse von 300 Straftätern fiel bereits auf, daß zwei Drittel davon wenig weltanschauliche Interessen angaben (84 % waren Mitglieder der verschiedensten gesellschaftlichen Organisationen). Über 50 % gaben nur eine geringe ideologische Motivation zur Straftat an.¹ Dieser Widerspruch zwischen gesellschaftlicher Wertigkeit des feindlich-negativen Handelns und der Dürftigkeit an ideologischer Substanz erklärt sich aus den bisherigen Ausführungen durch die mangelnde Vergesellschaftung. Sie war zumeist das Produkt einer kontinuierlichen Fehlentwicklung im gesellschaftlichen Sinne und wurde von ungünstigen familiären Bedingungen, unterschiedlichen Problemen im Berufsleben sowie gesellschaftlicher Inaktivität gespeist. Unter dieser ausgewählten Stichprobe und forensisch psychiatrischen Begutachtungen, bei denen nur 10 % gesund im umfassenden Sinn gewesen sind, waren 63 % mehr oder weniger psychisch fehlentwickelt. Nach einer Stichprobe unter unausgelesenen Straftätern ergab sich ein Drittel in sozialer, pädagogischer und medizinischer Hinsicht betreuungsbedürftiger Personen.

Die Tatsache, daß dieser Personenkreis in seinem ideologischen Reflektionsvermögen so unterentwickelt ist, macht den Umgang mit ihnen nicht einfacher, da die auf individuellen Vorteil ausgerichtete Verhaltensaktivität besonders schwer korrigierbar ist. Das kann nicht deutlich genug betont werden, weil die Veränderung derartiger Einstellungs- und Verhaltensgefüge in den Bereich ihrer Entstehung zurückgeführt werden muß. Die Störungen entwickeln sich besonders im familiären Bereich als Ausdruck des sozialen Erbes aus der antagonistischen Klassengesellschaft, und viele Bemühungen gesellschaftlicher Erziehungsträger können an den Determinations-

1. Böttger, "Die Bedeutung forensisch-psychiatrischer Gutachten über psychisch abnorme und kranke Täterpersönlichkeiten für die Arbeit des Untersuchungsorgans, die Rechtsprechung und die Prophylaxe von Rechtsverletzungen", Humboldt-Universität Berlin, 1970, unveröffentlicht.